

SATZUNG
DER GEMEINDE
LENTFÖHRDEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
1. ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG
FÜR DAS GEBIET

"Nordwestlich der Weddelbrooker Straße"

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 b des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den B-Plan Nr. 19, 1. Änderung + Ergänzung für das Gebiet "Nordwestlich der Weddelbrooker Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.12.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau am 11.12.2019.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2020 wurde nach § 13b i. V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.20 nach § 13b i. V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 03.11.2020 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.2020 bis 29.12.2020 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 18.11.2020 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.kaltenkirchen-land.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN. 11.03.2021
Stasinopoulos
(Stasinopoulos)
BÜRGERMEISTER

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit Stand vom 15.02.2021 in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

VERMESSUNGSBÜRO
PATZELT - RIEFFEL
NORDERSTEDT



DEN. 02.03.2021
Rieffel

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN. 11.03.2021
Stasinopoulos
(Stasinopoulos)
BÜRGERMEISTER

- Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.02.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN. 11.03.2021
Stasinopoulos
(Stasinopoulos)
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN

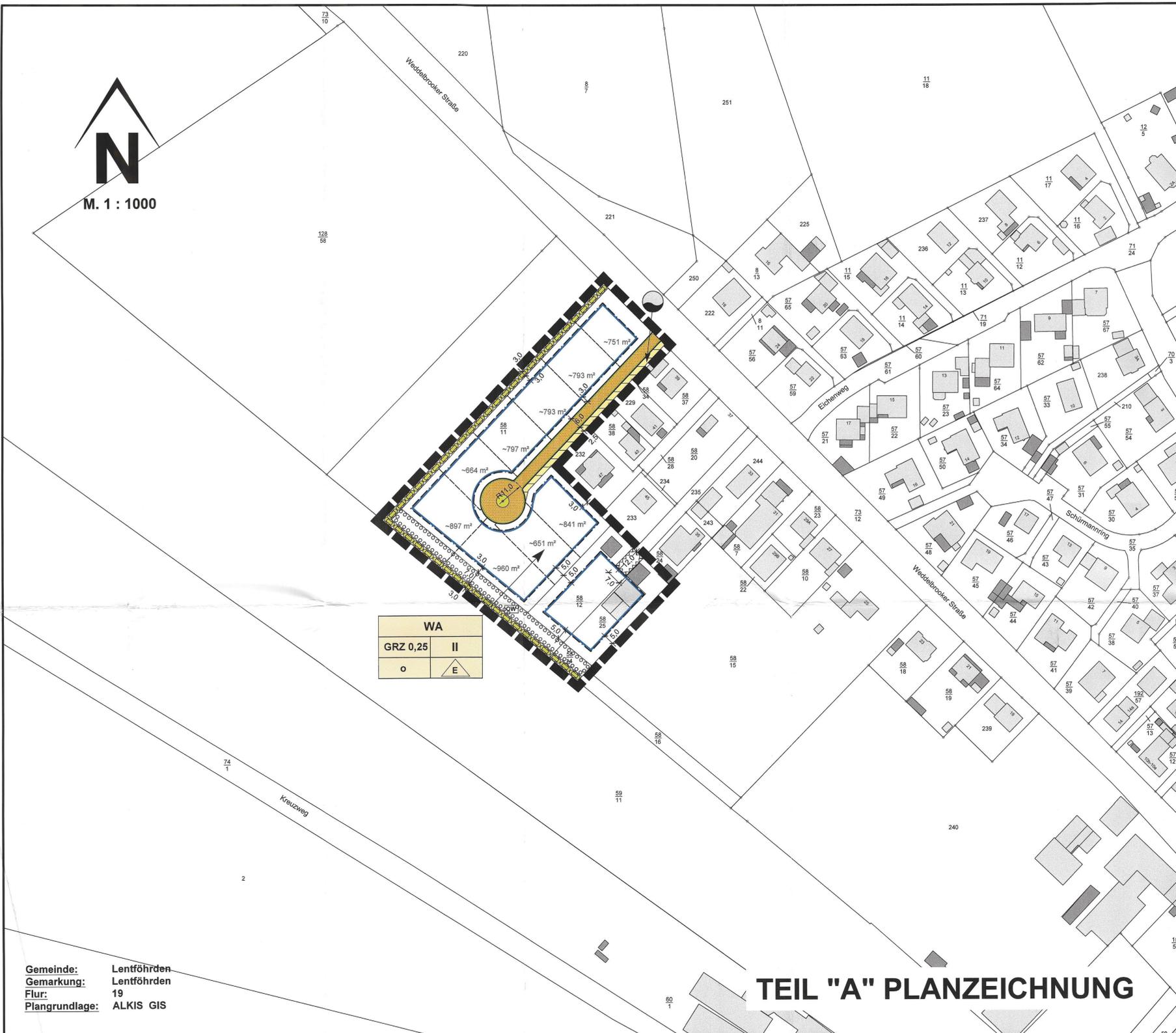


DEN. 25.03.2021
Stasinopoulos
(Stasinopoulos)
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.03.2021 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.03.2021 in Kraft getreten.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 15.02.2021



WA	
GRZ 0,25	II
o	E

Gemeinde: Lentförden
Gemarkung: Lentförden
Flur: 19
Plangrundlage: ALKIS GIS

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,25	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
O	Offene Bauweise	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Verkehrsflächen		
—	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

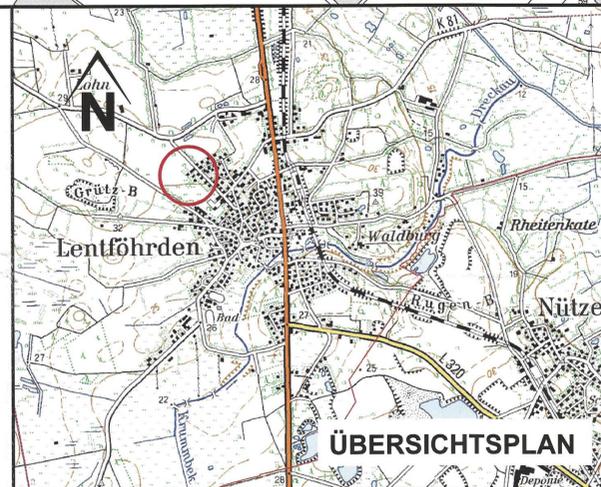
—	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) 14 BauGB
●	Zweckbestimmung: Wasser (Muldenversickerung)	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 20, 25 BauGB
—	Zweckbestimmung: Obstwiese	
—	Anpflanzen von Sträuchern	§ 9 (1) 25 BauGB
●	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Aufstellfläche für die Feuerwehr	§ 9 (1) 10 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19, 1. Änderung und Ergänzung	§ 9 (7) BauGB



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

—	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
—	Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
—	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
58/12	Katasteramtliche Flurstücksnr.
■	vorh. Gebäude
5,0	Maßlinien mit Maßangaben
R=9	Radien